

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Hauenstein, und der VG Annweiler am Trifels.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug
Az.: 21066-HA8.1.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 15.09.2016 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 18.04.2016 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:

Straßenauffahrt: Nr. 10

Wege: Nr. 104, 105, 106, 107, 113, 115, 117, 119, 120 und 121

Der genaue Verlauf der Straßenauffahrt und der Wege, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Lug wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Lug Nrn. :

247-252,252/2,253-276,276/2,277-286,288,291-295,296/2,297,299/2,300/2,301/2,
302/2,373/2,374/2,375/2,376/2,377/2,378/2,386/2,391/2,393/2,394/2,395/2,396/2,
397/2,398/2,400/2,401/2,402/2,403/2,404/2,406/2,407/2,408/2,409/2,410/2,411-444,
445/2,446/2,447/2,448/2,449/2,450/2,451/2,452-460,468/2,469/2,470/2,471/2,472/2,
473/2,492/5,493-498,511,544/1,545,790/1,790/2,791,792/1,792/2,793-800,809/1,

809/2,810/1,811/3,811/5,812/1,813/1,814/1,815/1,816/1,817/1,818/1,819/1,820/1, 821/1,822/1,823/1,824/1,825/1,826/1,827/1,828/1,829/3,829/5,830/1,831/1,832/1, 833/1,834/1,835/1,895-907,910-915,915/2,916-966,969-971,972/1,973/1,973/2,1000-1002,1003/1,1004/1,1005/1,1006/1,1007/1,1008/1,1009/1,1010/1,1011/1,1012/1, 1013/1,1020/1,1021/3,1021/5,1023,1024/1,1025/3,1025/5,1026/1,1027/1,1028/1, 1029/1,1031,1032/1,1033/3,1033/5,1034/1,1035/1,1036/1,1037/1,1038-1071,1080-1096,1113-1120,1122-1170,1172-1176,1176/2,1176/4,1177,1182-1185,1185/2, 1185/3,1186,1186/2,1187,1188,1188/2,1189-1191,1191/2,1192-1197,1197/2, 1200/2,1201/1,1202/1,1202/2,1207,1208,1211/2,1212,1215,1215/2,1219,1220, 1225-1227,1231,1232,1235,1235/2,1235/3,1235/4,1240-1242,1246,1247,1247/2, 1248-1250,1253-1255,1259/1,1260,1261,1264,1265,1266/7,1266/8,1267, 1314,1315,1317,1318,1318/2,1319-1325,1328-1330,1432-1473,1511-1536, 1539-1551,1552/1,1552/2,1553/1,1553/2,1554/1,1554/2,1555/1,1555/2,1556,1556/2, 1557/1,1557/2,1558-1563,1575-1610,1627-1633,1637-1665,1781/3,1785/3,1786/3, 1787/3,1788/3,1789/3,1790/3,1791/3,1792/3,1793/1,1794-1812,1820-1831,1832/1, 1832/2,1833/1,1833/2,1858/1,1858/2,1859/1,1860/1,1861/1,1862/1,1863/2,1934/1, 1934/2 und 1982.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Für wesentliche Bestandteile von Grundstücken (z.B. Bäume) die zum Zwecke des Ausbaus der o.a. Anlagen beseitigt werden müssen, werden Entschädigungen im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde

mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

- Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei den Verbandsgemeinden Hauenstein und Annweiler während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Winfried Schäfer, Gartenstraße 24, 76848 Lug und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde am 15.08.2005 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.10.2005 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 18.04.2016 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstand wurde am 10.05.2016 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne

Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk